



Tauchclub Lampertheim e.V.

Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein wurde am 4. September 1973 gegründet und trägt den Namen „Tauch-Club Lampertheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lampertheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lampertheim eingetragen. Er ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und Landessportbund Hessen e.V. (lsb h).
3. Der Zweck des Vereins ist, die Förderung des Sporttauchens als körperliche Ertüchtigung und der damit in Zusammenhang stehenden Wissensgebiete, wie Archäologie, Biologie, Fotografie und Physiologie.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 6 gelten nicht als Kapitalanteile.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen:

- a. *Ordentliche Mitglieder (aktiv)*
Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und besitzt aktives und passives Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder haben ferner das Recht, in Übereinstimmung mit dem Vorstand Familienangehörige und Gäste einzuführen.
- b. *Fördernde Mitglieder (passiv mit VDST Versicherung)*
Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausgenommen davon ist das wöchentliche Training. Fördernde Mitglieder haben eine Stimme und besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- c. *Fördernde Mitglieder (passiv ohne VDST Versicherung)*
Fördernde Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausgenommen davon ist das wöchentliche Training sowie die Ausübung des aktiven Tauchsports im Rahmen von Clubveranstaltungen des Tauchclubs. Sie haben eine Stimme und besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- d. *Jugendliche Mitglieder*
Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Maßgebend für sie ist die Jugendordnung. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.
- e. *Ehrenmitglieder*
Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme von Mitgliedern bedarf des Beschlusses der Vorstandssitzungen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
2. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, jährlich die von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist der ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegte Gegenwert zu zahlen.
3. Bei Jugendlichen ist zum Erwerb der Mitgliedschaft zusätzlich die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden. Diese Erklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.
2. Wünsche auf Statusänderung nach §3 müssen ebenfalls spätestens drei Monate vor Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres angezeigt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, die in sein Ermessen gestellt sind, erfolgen. Dem betroffenen Mitglied muss der Ausschließungsgrund bekannt gegeben werden. Gegen den Ausschließungsgrund des Vorstandes steht dem Betroffenen die Anrufung des Ehrenrates innerhalb von 3 Monaten zu. Dieser entscheidet über den Ausschluss oder den weiteren Verbleib des Betroffenen. Ein Mitglied, das mit Zahlungen nach §4 Abs. 2 und §6 sechs Monate in Verzug ist, wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn der rückständige Betrag nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wurde.

§ 6 Gebühren und Beiträge

1. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, zu leistende Arbeitsstunden, sowie Beträge für nicht geleistete Arbeitsstunden regelt die Gebührenordnung.
2. Über die Anpassung der Gebühren und Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. *der Vorstand*
- b. *die Mitgliederversammlung*
- c. *der Ehrenrat*
- d. *die Ausschüsse*

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. *dem Vorsitzenden*
 - b. *dem stellvertretenden Vorsitzenden*
 - c. *dem Kassenwart*
 - d. *dem Schriftführer*
 - e. *dem Jugendwart*

2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand beschließt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Mitgliederversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheiden entweder Vorsitzender, Schriftführer und Jugendwart (gerade Jahreszahlen 1984, 86 usw.), oder stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart (ungerade Jahreszahlen 1985, 87 usw.) aus.
6. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes tritt folgende Regelung in Kraft: Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb eines Monats einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sollten zwischen zwei Mitgliederversammlungen weitere Vorstandsmitglieder ausscheiden, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden und Neuwahlen erfolgen.
7. Für die Ausbildungs- und Trainingsarbeit wird jährlich
 - a. *der Ausbildungsleiter*
 - b. *der Übungsleiter*
 - c. *der Jugendausbildungsleiter*als Beirat zum Vorstand gewählt. Ständiges Mitglied des Beirates ist der Jugendsprecher.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Januar oder Februar des Jahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in einem Vereinsrundschreiben per Postzustellung oder E-Mail. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung geschehen.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, in seiner Vertretung ein Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 8.1. Ist niemand der Genannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
5. Über alle Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann per Akklamation stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, mit Ausnahme der in dieser Satzung genannten Punkte, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Aufgaben in der Mitgliederversammlung:

- a. *Jahresberichte des Vorstandes und Beirates entgegennehmen*
- b. *Ausschüsse berichten*
- c. *Kassenprüfer berichten*
- d. *Vorstand entlasten*

- e. *Vorstand wählen*
- f. *Neuen Haushaltsplan genehmigen*
- g. *Zwei Kassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören*
- h. *Die Aufnahme neuer Mitglieder bestätigen*
- i. *Gebührenordnung festlegen*
- j. *Anträge anhören und verabschieden*
- k. *drei Mitglieder des Ehrenrates wählen, die nicht dem Vorstand angehören*
- l. *Ehrenmitglieder ernennen*

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Weitere Anträge kommen zur Verhandlung, falls die Versammlung ihre Dringlichkeit bejaht.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung für zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse berufen. Sie nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Jedes Mitglied des Vereins kann solchen Ausschüssen angehören.
2. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Sie sollen insbesondere dazu dienen, den unter § 1 festgelegten Vereinszweck besonders zu fördern und zu pflegen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungen und Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Nach Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, der mit der Abwicklung beauftragt wird.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zu Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

§14 Sonstiges

1. Die Satzung umfasst 14 Paragraphen.
2. Sie tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.02.2005 in Kraft.
3. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen des Tauchclub Lampertheim e.V. ihre Gültigkeit.